

Gemeinde Zempin

Beschlussvorlage
GVZe-0075/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Seebad Zempin zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 26.11.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Zempin (Entscheidung)	08.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Zempin beschließt die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) mit der dazugehörenden Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung Zempin beschließt:
 - 1) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Zempin in der Hauptsaison 3,70 EUR und in der Nebensaison 3,30 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
 - 2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
 - 3) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Zempin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 124,20 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
 - 4) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

In der Kurabgabe für Übernachtungs- und Tagesgäste ist ein Entgelt in Höhe von 0,90 Euro brutto und für Jahreskurkarteninhaber eine Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion dazu entschieden, eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

Die Satzung beinhaltet die nach § 2 KAG M-V erforderlichen sechs Mindestbestandteile und trifft Regelungen zu/m:

- Kreis der Abgabeschuldner (§ 2),
- Abgabe begründenden Tatbestand (§ 1 insb. Abs. 3),
- Maßstab Höhe der Kurabgabe (§ 4),
- Satz der Abgabe (§ 4), sowie
- Zeitpunkt der Entstehung (§ 6) und ihrer
- Fälligkeit (§ 6).

Hinzugenommen wurden Regelungen zur Befreiung von der Kurabgabe.

Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, § 3 Abs. 1. Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2. Die von der Gemeinde Zempin im Jahr 2026 kalkulierten Ausfallbeträge betragen 33.316,74 EUR. Ermäßigungen bestehen nicht.

Nachweise (§ 7) und Kontrollen (§ 7) sind im Rahmen der Satzungsharmonisierung ebenso wie Ersatzkurkarten (§ 8) und Abgabenerstattung (§ 8) in eigenen Paragrafen abgebildet worden, genauso wie die Kurkarte (UsedomCard; § 5).

§ 9 regelt das Verhältnis zwischen Gemeinde und Quartiergebern.

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der vorgenannten Gemeinden, § 1 Abs. 2.

Die Satzung bestimmt den Zeitraum der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 2 für die Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison) und für die restliche Zeit des Jahres 01.01. – 31.03. sowie 01.11. – 31.12. (Nachsaison).

Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (UsedomCard). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte.

Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 der Satzung:

- zu Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten. Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

Zum Zweck der Erhebung der Kurabgabe ist der Quartiergeber unter Beachtung des § 9 Absatz 4 verpflichtet, folgende personenbezogene Daten zu erheben und unter Maßgabe des § 9 Absatz 2 an die Gemeinde oder den von dieser beauftragten Dienstleister zu übermitteln:

Vor- und Nachname

Anschrift

An- und Abreisedaten

Geburtsdatum

E-Mailadresse

Die Satzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Anlage/n

1	Anlage 1_Kurabgabesatzung_2026_inkl. Datenschutz und Präambel neu (öffentlich)
2	Anlage 2_16.10. VK 2026_Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast (öffentlich)
3	Anlage 3_Bericht über die gemeinsame Kalkulation_2026 (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zempin	9						